



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nutzungsverträge (AGB)

AGB der Waldsee Golf Management GmbH - nachstehend „Betreiber“ genannt - für Nutzungsverträge mit dem/der im Nutzungsvertrag genannten Golfspieler(in) - nachstehend „Golfspieler“ genannt

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Betreiber betreibt die im Nutzungsvertrag beschriebene Golfanlage und bietet insbesondere Leistungen zur Ausübung des Golfspiels an.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung eines Rechts zur Nutzung der Anlage des Betreibers an den Golfspieler zu den nachfolgenden Bedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist der individuelle Nutzungsvertrag in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Leistungen des Betreibers

- 3.1 Der Betreiber räumt dem Golfspieler das Recht ein, auf der in Ziffer 1.1 genannten Golfanlage Golf im Rahmen des im Nutzungsvertrag vereinbarten Spielrechts im üblichen Umfang zu spielen. Eingeschlossen hiervon ist das Recht zur Nutzung vorhandener Umkleidekabinen, Dusch- und Sanitäreinrichtungen, den Fitnessraum, das Solarium und den Whirlpool.
- 3.2 Die Nutzung weiterer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienst- und Sachleistungen des Betreibers, die nicht in Ziffer 3.1 dargestellt sind (z. B. Inanspruchnahme von Leistungen der Golfschule des Betreibers, der Erwerb von Driving-Range-Bällen sowie die Miete von Elektro-Carts, Trolleys, Caddyboxen, GPS-Systemen und Spinden) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

4. Persönliche Voraussetzungen des Golfspielers zur Nutzung der Golfanlage

- 4.1 Das Golfspielen ist nur solchen Golfspielern gestattet, die gegenüber dem Betreiber zuvor ihre Platzreife bzw. Platzterlaubnis (Vorgabe / Handicap -54) durch einen Clubausweis des Deutschen Golfverbands e.V. (DGV) oder einer ähnlich anerkannten Organisation nachgewiesen haben.

- 4.2 Hat der Golfspieler die Platzreife nicht gemäß Ziffer 4.1 nachgewiesen, kann das Übungsge-
lände auf der Golfanlage (Driving-Range, Putting-/Chippinggrüns, Abschläge und 9-Loch-
Kurzplatz) nur nach Einweisung und Freigabe durch einen Golftrainer des Betreibers genutzt
werden.

5. Verhaltenspflichten des Golfspielers

- 5.1 Der Golfspieler hat bei der Nutzung der Golfanlage die jeweils gültigen Platz-, Nutzungs- und
Hausordnungen zu beachten sowie den Weisungen der Vertreter und Beauftragten des
Betreibers Folge zu leisten.
- 5.2 Der Golfspieler hat die einschlägigen Regeln des Golfsports einschließlich der Etikette sowie
die für die Anlage zusätzlich geltende Spiel- und Wettspielordnung zu beachten.
- 5.3 Der Golfspieler hat insbesondere darauf zu achten, dass er weder andere Personen verletzt,
noch fremde Gegenstände beschädigt.

6. Nutzungsentgelt

- 6.1 Der Golfspieler ist verpflichtet, an den Betreiber die mit ihr im Nutzungsvertrag vereinbarten
Entgelte (einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) zu entrichten. Än-
derungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Vertragspartner zu einer
entsprechenden Entgeltanpassung.
- 6.2 Das Nutzungsentgelt ist im Voraus sofort nach Vertragsbeginn und jeweils zu Beginn jedes
weiteren Vertragsjahres an den Betreiber zur Zahlung fällig.
- 6.3 Der Golfspieler hat es dem Betreiber zu ermöglichen, das Nutzungsentgelt durch ein SEPA-
Lastschriftmandat von dem vom Golfspieler angegebenen Bankkonto abbuchen zu lassen.
- 6.4 Der Betreiber ist berechtigt, gegenüber dem Golfspieler die Nutzung der Anlage zu verwei-
gern, bis sein Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgelts erfüllt ist.
- 6.5 Der Golfspieler kann das Nutzungsentgelt weder mindern noch zurückfordern, insbesondere
auch dann nicht, wenn er vom eingeräumten Nutzungsrecht ganz oder teilweise keinen
Gebrauch macht. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber oder deren Beauftragte die Nutzung der
Anlage durch eine schuldhafte Vertragsverletzung verhindert hat.
- 6.6 Gegen Zahlungsansprüche des Betreibers wegen der Nutzungsgebühr kann der Golfspieler
Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtstitu-
lierter Forderungen geltend machen.
- 6.7 Der Betreiber ist nach einer Kündigung dieses Vertrages nicht verpflichtet, die Jahresnut-
zungsgebühr an den Golfspieler zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wel-
cher der Vertragspartner kündigt; es sei denn, der Golfspieler kündigt aus wichtigem Grund
und dies ist vom Betreiber zu vertreten.
- 6.8 Ändern sich im Verlaufe eines Kalenderjahres die dem jeweils gewählten Nutzungsvertrags-
typ zugrundeliegenden Voraussetzungen (beispielweise durch Wohnsitzwechsel) kann ein
Wechsel des Typs des Nutzungsvertrages frühestens zum 01.01. des auf den Wechsel folgen-
den Spieljahres vereinbart werden.

- 6.9 Die Höhe des jährlichen Nutzungsentgeltes kann vom Betreiber vor Beginn eines Kalenderjahres nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festgelegt werden. Das Nutzungsentgelt darf jedoch jährlich max. um 5% erhöht werden, ohne dass dem Golfspieler ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht. Erfolgt eine zulässige Erhöhung über 5 %, so ist der Golfspieler berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Erhöhungsverlangens den Nutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen
- 6.10 Zahlt der Golfspieler nicht bis spätestens 30. Januar eines Jahres das fällige Nutzungsentgelt, so ist der Betreiber berechtigt, für jede Mahnung eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 vom Nutzer zu verlangen. Der Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7. Nutzungseinschränkungen

- 7.1 Der Betreiber ist berechtigt, die Möglichkeiten zur Nutzung der Anlage nach vorheriger Abwägung der Interessen des Golfspielers zeit- oder teilweise einzuschränken (z. B. durch Platzsperrungen), wenn und soweit:
- a) auf dem Golfplatz Turniere stattfinden;
 - b) Reparatur- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Anlage notwendig sind;
 - c) Bau- oder sonstige Arbeitsmaßnahmen zur Modernisierung der Anlage zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder behördlicher Auflagen vorgenommen werden oder
 - d) diese Maßnahmen zur Sicherheit der Golfspieler oder sonstiger Personen notwendig sind.

Die Nutzungseinschränkung hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Golfspielers zur Zahlung des vereinbarten Entgelts (siehe Ziffer 6.).

- 7.2 Der Betreiber hat weiterhin ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass seine eigenen Verträge mit den Grundstückseigentümern, die den Betrieb der Golfanlage auf dem Grundstück ermöglichen, ganz oder teilweise aufgelöst werden, oder wenn der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird.

8. Haftung des Betreibers

- 8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft beruhen, haftet die Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Im Übrigen haftet der Betreiber nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft oder falls eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Verletzung den Zweck des Nutzungsvertrags, d. h. die Nutzung der Golfanlage zur Ausübung des Golfspiels, vereiteln oder gefährden würde. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.
- 9.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßgabe:
- a) die Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes;
 - b) die Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 8.2;
- 9.3 soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

10. Laufzeit des Nutzungsvertrags und Kündigung

- 10.1 Sofern sich aus dem Nutzungsvertrag nichts anderes ergibt, gilt der Vertrag zunächst für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens an.
- 10.2 Das Recht des Betreibers und des Golfspielers zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 10.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Betreiber liegt insbesondere vor, wenn sich der Golfspieler mit der Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts seit mindestens vier Wochen im Verzug befindet, sowie bei einem wiederholten Verstoß des Golfspielers gegen die Pflichten gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Golfspieler nach einer schriftlichen Abmahnung eine neue Verletzungshandlung begeht.
- 10.4 Wenn ein Golfspieler seine Pflichten aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in schwerwiegender und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verletzt, hat der Betreiber das Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung.

11. Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

- 11.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag gelten nur für den Golfspieler persönlich. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 11.2 Der Betreiber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder sie mit ihrer Wahrnehmung zu beauftragen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist der Sitz des Betreibers.

12.2 Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. Schlussbestimmungen und Datenschutz

- 13.1 Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können mit Wirkung für den Betreiber ausschließlich vorgenommen werden durch die im Handelsregister für den Betreiber als vertretungsberechtigt eingetragenen Personen oder durch solche Personen, denen der Betreiber eine rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht eingeräumt hat und gegenüber Dritten als Mitglieder der Geschäftsführung benannt wurden. Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung nicht besonders bevollmächtigt worden sind, sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.
- 13.2 Die Daten des Golfspielers werden mittels elektronischer Datenverwaltung verwaltet. Die persönlichen Daten des Golfspielers werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.
- 13.3 Der Golfspieler ist damit einverstanden und ermächtigt mit seiner nachstehenden Unterschrift den Betreiber, die im Zusammenhang mit der Handicap-Verwaltung erfassten persönlichen Daten (Name, Anschrift, Mitgliedschaft im Golfclub, Handicap und Turnierergebnisse) an den Deutschen Golfverband e.V. weiterzuleiten und zur Kontrolle der Platzreife seine beim Deutschen Golfverband e.V. gespeicherten Daten abzurufen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.